

Art. 3.

Zu Artikel 2 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 2 des Vertrags v. J. 1863.

Die Bestimmung im ersten Absätze des Art. 2 des Vertrags vom Jahre 1863 ist auch für den Fall maßgebend, daß durch den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Goburg-Gotha und des Fürstenthums Neuß älterer Linie an das gemeinschaftliche Appellationsgericht eine Erweiterung der für das Geschäftlocal des letzteren bestimmten Räume als bald erforderlich werden sollte.

Die Anschaffung erforderlich werdender Inventarieneuere, wie die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht etwa nöthig werdenden baulichen Veränderungen, ingleichen die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von sämmtlichen contrahirenden Staaten gemeinschaftlich nach dem in Artikel 11 dieses Vertrags bestimmten Verhältnisse bestritten.

Art. 4.

Zu Artikel 3 des Vertrags v. J. 1850 und Artikel 3 und 4 des Vertrags v. J. 1863.

Der Personalbestand des Appellationsgerichts wird festgesetzt auf einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und, neun oder, da nöthig, zehn Räte.

Sofort bei dem Anschlusse des Herzogthums Sachsen-Goburg-Gotha und des Fürstenthums Neuß älterer Linie an das Appellationsgericht treten an Stelle zweier zu pensionirender Mitglieder zwei von der Herzoglich Sachsen-Goburg-Gothaischen Staatsregierung anzustellende Räte in das Kollegium ein, welche unter den bereits angestellten Räten nach Maßgabe ihrer nach der Zeit ihrer Anstellung als hinführende Mitglieder eines Landesjustizcollegiums zu berechnenden Anciennität rangiren. Außerdem wird auch die letzte (unterste) Rathesstelle von der Herzoglich Sachsen-Goburg-Gothaischen Staatsregierung besetzt.

Art. 5.

Statt des Art. 5 des Vertrags v. J. 1850 und des Art. 5 des Vertrags v. J. 1863, welche aufgehoben werden.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten und Vicepräsidenten erfolgt fortan im Wege der Verständigung unter den theilhaftigen Regierungen, eventuell durch Abstimmung über die Vorschlagsnamen, wobei Sachsen-Weimar sechs, Sachsen-Goburg-Gotha vier, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Neuß jüngerer Linie je zwei und das Fürstenthum Neuß älterer Linie eine Stimme führen. In dem